

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Roßdorf
Frieder Kaufmann

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Steven Günther-Schermann

64380 Rossdorf

7.5.16

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Vorsitzender der

11. MAI 2016

Gemeindevertretung
Roßdorf

Der nachfolgende Antrag soll auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gestellt werden.

Bitte vorab im HFA behandeln.

Antrag zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung:

Nachdem der HFA die Funktionen des Lenkungsausschusses übernehmen soll, muss die Geschäftsordnung dem angepasst werden.
Es bietet sich an, einfach die Formulierung der gültigen HGO zu übernehmen.

Antrag:

Die Geschäftsordnung wird um einen Satz erweitert:

Die Gemeindevertretung kann unbeschadet des §51 bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Unverändert bleibt:

Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierfür einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzende / ihr Vorsitzender oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussantrag

Begründung:

Die derzeitige Geschäftsordnung ist nicht mehr zeitgemäß.

Erläuterungen:

Geschäftsordnung zu Ausschüssen
Roßdorf §32 (1)

Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierfür einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzende / ihr Vorsitzender oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussantrag.

HGO §62 (1)

Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Ein Finanzausschuss ist zu bilden. **Die Gemeindevertretung kann unbeschadet des §51 bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.** Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Gemeindevertretung Bericht zu erstatten. Die Gemeindevertretung kann jederzeit Ausschüsse auflösen und neu bilden.

§(51) Ausschließliche Zuständigkeiten, die nicht übertragen werden können (folgen 19 Punkte)

Für die Grünen: Frieder Kaufmann

